Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	RONDA AG, Lausen
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Erich Mosset, CEO 061 926 5000 emosset@ronda.ch
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 10 4415 Lausen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als unabhängiger Uhrwerkhersteller und Mitglied der „IG Swiss Made“ sind wir im Prozess der „Swissness“ stark involviert und möchten wir hier unsere Position erklären.

In der Schweiz ist RONDA einer der letzten drei elektronischen Uhrwerkproduzenten im Volumensegment. Diese Uhrwerke werden vor allem im unteren und mittleren Preissegment eingesetzt, wo der Preisdruck massiv ist. Diese Kunden sind auf unabhängige Drittfirmen angewiesen, bei welchen sie Komponenten einkaufen können, da sie selbst das Volumen für eine eigene Produktion bei weitem nicht erreichen. Eine Aufgliederung der Produktionsprozesse ist in diesem Preissegment unumgänglich. In Bezug auf elektronische Uhrwerke kann RONDA die zukünftigen Swissness-Bedingungen erfüllen. Doch dies genügt in der neuen Gesetzgebung nicht, da sie sich nicht mehr nur auf Uhrwerke bezieht. Das komplexe und umstrittene Thema „mechanische Uhrwerke“ zeigt immer wieder deutlich, welche starke Monopolproblematik in der Schweizer Uhrenindustrie innerhalb der Uhrenindustrie existiert.

RONDA AG hat sich im Interesse der KMU stets für eine 50% Swissness-Regelung stark gemacht. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung allerdings mit der Hürde von 60% der Herstellungskosten der kompletten Uhr verabschiedet, was bereits eine massive Verschärfung zur heutigen Praxis darstellt, welche sich nur auf das Uhrwerk bezieht. **Die Herausforderung dieser neuen Gesetzgebung liegt für KMU’s darin, Uhrenkomponenten (insbesondere Gehäuse und Zifferblätter) von unabhängigen Firmen in der Schweiz zu konkurrenzfähigen Konditionen (Qualität, Preise, Lieferfristen) zu erhalten.** Diese Industrie existiert in der Schweiz schon lange nicht mehr, da sich praktisch die gesamte Zulieferindustrie auf die Grosskonzerne und die Luxusindustrie ausgerichtet hat. Diese Problematik betrifft einen sehr grossen Anteil der kleineren und mittleren Unternehmen in der Uhrenindustrie. Hinzu kommt die Tatsache, dass im Laufe der letzten Jahre viele unabhängige Hersteller von den Grosskonzernen aufgekauft worden sind. **Der Aufbau einer unabhängigen Industrie für KMU’s braucht zum einen eine klare Rechtslage, zum anderen einige Jahre für den Aufbau dieser Firmen. Die Rechtslage wird aber erst dann wirklich klar sein, wenn sowohl die allgemeine Verordnung, als auch Branchenverordnung definitiv verabschiedet worden sind. Danach braucht es mehrere Jahre, um diese unabhängige Industrie aufzubauen. Aus diesem Grunde sind lange Übergangsfristen von existenzieller Bedeutung.**

Um die Marktchancen namentlich der hiesigen KMUs daher nicht noch stärker zu beeinträchtigen, sollte es das Hauptanliegen im Rahmen der Verordnung sein, dass die präzisierenden Bestimmungen diese Hürde nicht noch erhöhen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass wirtschaftlich bedingte Unwägbarkeiten ausreichend berücksichtigt werden und der administrative Aufwand für die Unternehmen gering bleibt. Deshalb ist ein gewisser Handlungsspielraum unerlässlich. Demgemäss hofft RONDA auf Umsetzungen, die pragmatisch und genügend flexibel gehandhabt werden sollen (vgl. Erläuternder Bericht S. 11) und ein Verzicht statuiert wird, wonach den Unternehmern kein Rechnungslegungsstandard vorgeschrieben wird (vgl. etwa Art. 52 g E-MSchV).

Einigen Bedürfnissen der KMU wurde demgemäss bereits Rechnung getragen, allerdings gilt es weitere, unerlässliche Voraussetzungen für eine ausgewogene Swissness-Gesetzgebung zu verankern:

1. Im revidierten Marken- und Wappenschutzgesetz sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen, mithin erschöpft sich diese in der Inkraftsetzung. Die neue „Swissness“-Gesetzgebung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Lediglich in Art. 60a E-MSchV wird den Unternehmen eine Lagerauf-

brauchsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. Diese Frist ist viel zu kurz, da potenziell neue Hersteller von Komponenten in der Schweiz noch keine Klarheit bzgl. der detaillierten Umsetzung haben und danach Zeit benötigen, neue Fabriken in der Schweiz zu erstellen. Die Masseneinwanderungsinitiative steht diesem Interesse auch diametral entgegen.

Eine Übergangsfrist ist für die gesamte Wirtschaft insbesondere aber auch die Uhrenindustrie von zentraler Bedeutung, da die Unternehmen ihre Produktionszyklen den neuen Vorgaben entsprechend umstellen müssen. Hier geht es um weitreichende Änderungen durch das Gesetz, eine erhebliche Erhöhung des minimalen Inlanderfordernisses gegenüber der heute gut eingespielten Praxis von 50 Prozent und die damit im Zusammenhang stehende Verunsicherung vieler Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Swissness. Dieser kann nur mit einer genügend langen Frist begegnet werden, um den Unternehmen überhaupt die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einstellen zu können.. Fünf Jahre sind aus Sicht von RONDA ein absolutes Minimum. Dies kann durch ein spätes Inkrafttreten erzielt werden, worüber der Bundesrat zu befinden hat.

Da die Beschaffung und Produktion umgestellt werden müssen, ist eine Lageraufbrauchsfrist, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, unentbehrlich. Aus den benannten Gründen müsste diese allerdings länger als 2 Jahre dauern und müsste nicht nur für Produkte, sondern auch für Bestandteile gelten, um die im Lager befindlichen Komponenten angemessen aufbrauchen zu können.

Ziel des Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung des Mehrwertes des Labels „Schweiz“ und damit die Stärkung der hier produzierenden Firmen, so dass dieses wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden muss, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten. Unternehmen, die gewillt sind, diese Verschärfung auf sich zu nehmen, darf dies nicht von vornherein verwehrt werden. Eine Übergangsfrist birgt mithin mehr Nutzen als Schaden und würde den benannten Bestrebungen des Gesetzgebers viel eher gerecht.

2. Anlässlich der Sitzung vom 29. Oktober 2013 bestand Konsens darüber, dass die deklarierte Swissness nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, überprüft werden soll (vgl. Artikel 51a Markenschutzgesetz) und die Swissness-Bestimmungen nicht zu einem Ausforschungsbeweis missbraucht werden dürfen. Dies ist für die Wirtschaft von ganz entscheidender Bedeutung; es kann also keinesfalls darum gehen, wie im Vorfeld der ganzen Swissness-Debatte immer wieder befürchtet wurde, dass alle Unternehmen ihre Swissness ohne Not mit komplizierten Berechnungen vorprozessual belegen müssen. Dies wäre mit immensen Kosten und grossem Aufwand verbunden. Der Unternehmer muss vor einer derart missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden. Zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Verordnungstext um einen entsprechenden klarstellenden Art. 52o E-MSchV ergänzt werden.

3. Die Abwälzung des Nachweis der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien auf die Branche i.S.d. Art. 52i MSchV ist unhaltbar. Eine derartige Datensammlung ist mit einem immensen Aufwand und grossen Kosten verbunden; hierfür fehlen die internen Strukturen und Finanzen. Zudem muss es Unternehmen gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist, deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt. So kann es etwa nicht angehen, wenn es keine unabhängigen Drittanbieter in bestimmten Bereichen gibt, das Material als verfügbar einzustufen, da dies faktisch unzutreffend wäre.

4. Wie bereits erwähnt, stellt die gesetzliche Anforderung, dass mindestens 60% Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen, bereits eine Verschärfung und mithin eine Erschwerung zur Erlangung der Swissness-Qualifikation dar. Die IG Swiss Made beantragt daher, dass in der Verordnung

festgehalten wird, dass Branchenverordnungen nicht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, um zusätzliche Hürden gerade auch für Kleinbetriebe zu schaffen.

RONDA dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung dieser Argumente und ist gerne bereit, dazu weitere mündliche Erklärungen abzugeben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52 i	Formulierung ändern: „…Material gemäss **Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…“ **„Als ungenügend verfügbare Materialien gelten auch solche, für die keine ausreichenden Konkurrenzangebote bestehen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil die vorgesehene Branchenlösung nicht möglich ist. Vielmehr muss es dem Unternehmer möglich sein, die nicht genügende Verfügbarkeit belegen zu dürfen (vgl. Ziff. 3).
MSchV, Art. 52 j, Bst. a	Formulierung ändern: „die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da zu den Löhnen auch die Arbeitgeberbeiträge etc. zählen und demgemäss einzurechnen sind.
MSchV, Art. 52 n Abs.4	Formulierung neu: **„Branchenverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche über die gesetzlich verankerten Anforderungen hinausgehen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, um zu verhindern, dass zu Lasten von KMU strengere Vorgaben verankert werden können und durch die Hintertür eine weitere Verschärfung erzielt wird (vgl. Ziff.4).
MSchV, 5. Abschnitt: Beweislastumkehr Art. 52 o	Formulierung neu: **„Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Das Beweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 ff ZPO resp. Art. 139 ff StPO. Es können Akten aus anderen Verfahren beigezogen werden (vgl. Art. 194 StPO).“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der beweispflichtige Unternehmer vor einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden muss. Der Nutzer einer Herkunftsangabe steht in der Beweispflicht, soll aber dadurch nicht administrativ oder finanziell ungebührlichen Belastungen ausgesetzt werden (vgl. Ziff.2).
MSchV, Art. 60a	Formulierung ändern: „…hergestellt wurden **sowie Bestandteile** dürfen noch bis zum... [**5 Jahre** ab Inkrafttreten]“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da die meisten industriell fertigenden Unternehmen grosse Lagerbestände an Bestandteilen haben, die multifunktional eingesetzt werden können (vgl. Ziff.1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni